

**Zum Mietvertrag für den Bürgersaal/Mehrzweckraum/Foyer im Bürgerhaus „beccult“,  
Weilheimer Straße 33, 82343 Pöcking**

**Technische Richtlinien**

**1. Brandschutz**

- 1.1 Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Stoffe wie Polyesterol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden!
- 1.2 Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. schwerentflammbar sein, d. h. der Brandschutzklasse B1 entsprechen. Hierzu gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen oder künstlicher Pflanzenschmuck.  
Die Schwerentflammbarkeit der Dekorationen ist durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle und des Übereinstimmungsnachweises nachzuweisen.
- 1.3 Pflanzen oder Bäume dürfen zur Dekoration nur verwendet werden wenn sie frisch geschnitten wurden.  
Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden!
- 1.4 Requisiten und Ausstattungen müssen entsprechend DIN 4102 mind. normal entflammbar sein, d. h. der Brandschutzklasse B2 entsprechen. Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder oder Geschirr.  
Requisiten aus Glas sind auf der Bühne verboten.
- 1.5 Pyrotechnik  
Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit dem Vermieter und dem Ordnungsamt der Gemeinde abzustimmen.
- 1.6 Kerzen und ähnliche Lichtquellen  
Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist zulässig, wenn die Kerzen hinter Glas (Windlicht) oder in einem mit Wasser gefüllten Behältnis (Schwimmkerze) verwendet werden.
- 1.7 Nebel / Nebelmaschinen  
Der Einsatz von Rauch, Hazer und Nebelmaschinen ist mit dem Vermieter und dem Ordnungsamt der Gemeinde abzustimmen.
- 1.8 Luftballons  
Luftballons mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter verwendet werden.

1.9 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art ist auf der Bühne, im Saal sowie im Foyer verboten.

**2. Flucht- und Rettungswege**

2.1 Feuerwehrebewegungszonen

Die gekennzeichneten Feuerwehrebewegungszonen und Rettungswege dürfen nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Verpackungsmaterialien, Cases, Leergut, Transportmittel o. Ä. verstellt werden.

2.2 Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.3 Notausgänge

Sämtliche Notausgänge, notwendige Flure und Treppenhäuser sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungsweg und dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Notausgangstüren dürfen nicht blockiert, verkeilt oder verstellt werden.

**Bestätigung über die Aushändigung und Einhaltung der technischen Richtlinie.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mieter